

Steueranwalt International Mallorca

8.-9. Mai 2026



Unternehmensnachfolge in einer deutsch-französischen Unternehmerfamilie

- I. Wegzugsbesteuerung in Frankreich
Art. 167 bis Code général des impôts (CGI)
- II. Besteuerung des Einbringungsgewinns bei
Umstrukturierung (Anteilsübertragung auf
Holding)
- III. Verschonung von Erbschaft- und
Schenkungssteuer
Pacte Dutreil, Art. 787 B CGI
- IV. Fallbeispiel Betriebsaufspaltung

Wegzugsbesteuerung in Frankreich

Art. 167 bis Code général des impôts (CGI)

▪ Gegenstand der Besteuerung:

- stille Reserven aus Beteiligungen / Wertpapieren (Sitz der Gesellschaften / Fonds irrelevant)
- latente Earn-out-Forderungen aus zum Zeitpunkt des Wegzugs erfolgten Veräußerungen von Beteiligungen
- vorgetragene (gestundete) Veräußerungsgewinne, die noch nicht besteuert

▪ Steuersubjekt:

- Privatpersonen,
- die in Frankreich während mindestens 6 der dem Tag des Wegzugs vorangehenden 10 Jahre in Frankreich steuerlich ansässig waren (diese Vorauss. entfällt bei Wegzugsbesteuerung latenter Earn-out-Forderungen und vorgetragener Veräußerungsgewinne, wenn der Steuertatbestand - Veräußerung der Beteiligung - während der Ansässigkeit in Frankreich realisiert wurde !)
- bei mehreren Familienangehörigen wird auf das einzelne Familienmitglied abgestellt

Wegzugsbesteuerung in Frankreich

Art. 167 bis Code général des impôts (CGI)

▪ Schwellenwerte:

- Gewinnbeteiligung (direkt oder indirekt) $\geq 50\%$ an Gesellschaft ODER:
- Wert der Beteiligungen / Wertpapiere / Rechte $> 800.000\text{ €}$
- bei Familien werden die Beteiligungen usw. aller Familienangehörigen zusammengerechnet

▪ Bemessungsgrundlage:

- Differenz zwischen Anschaffungswert und Marktwert i.Zpkt. des Wegzugs
- inkl. Wertsteigerungen, die vor dem Zuzug nach Frankreich entstanden sind; die Steuer wird also nicht etwa auf die Wertsteigerung zw. Zuzug und Wegzug beschränkt

▪ Besteuerungszeitpunkt:

- Tag, der dem Wegzugstag vorhergeht (gesetzl. Fiktion, Art. 167 bis, IV CGI)
- Aus frz. Sicht ist die Exit tax infolgedessen dem Anwendungsbereich von DBA entzogen (rein inländischer Sachverhalt)

Wegzugsbesteuerung in Frankreich

Art. 167 bis Code général des impôts (CGI)

▪ Anmeldung der Steuer:

- im Rahmen der Jahressteuererklärung, also im dem Wegzug folgenden Kalenderjahr

▪ Stundung der Steuer:

- bei Wegzug in anderen EU-Mitgliedstaat u.a.
- von Gesetzes wegen (kein Antragserfordernis)
- in and. Fällen gegen Bestellung von Sicherheit, Fiskalvertreter

▪ Aufhebung der Steuer:

- nur bzgl. stiller Reserven (nicht Earn-out usw.)
- wenn Beteiligung / Wertpapier **2 Jahre** nach Wegzug noch gehalten wird
- wenn Beteiligung / Wertpapier **5 Jahre** nach Wegzug noch gehalten wird, falls Wert der Beteiligungen / Wertpapiere / Rechte > 2.570.000 €
- **bei** Tod des Steuerpflichtigen oder **Schenkung der Beteiligung** (nach Wegzug in EU-Mitgliedstaat und Schenkung an eine in EU ansässige Person)

Wegzugsbesteuerung in Frankreich

Art. 167 bis Code général des impôts (CGI)

- Fälligkeit und evtl. Änderung der Steuer:
 - i.Zpkt. der Veräußerung
 - tatsächlicher Veräußerungsgewinn > fiktiver Veräußerungsgewinn i.Zpkt. des Wegzugs, Exit tax in voller Höhe geschuldet
 - tatsächlicher Veräußerungsgewinn < fiktiver Veräußerungsgewinn i.Zpkt. des Wegzugs, Exit tax auf Grundlage des tatsächl. Gewinns zu reduzieren

- Vermeidung der Doppelbesteuerung:
 - Anrechnung (bis zur Höhe der frz. Exit tax) der im neuen Ansässigkeitsstaat auf Veräußerungsgewinn aus Beteiligung / Wertpapier (nicht Earn-out usw.) entrichteten Steuer auf die endgültig in Frankreich zu entrichtende Exit tax

Besteuerung des Einbringungsgewinns bei Umstrukturierung (Anteilsübertragung auf Holding)

- Art. 150-0 B CGI *Sursis d'imposition* oder:
« Aufschub der Besteuerung »
 - weder Ermittlung noch Festsetzung des Veräußerungsgewinns i. Zpkt. der Einbringung
 - Besteuerung erst im Zeitpunkt der späteren Veräußerung der beim Anteilstausch *erhaltenen* Anteile
 - Veräußerungsgewinn = Differenz aus Anschaffungspreis der *eingebachten* und Veräußerungspreis der *erhaltenen* Anteile
 - gfls. Freibeträge in Anbetracht d. Behaltensdauer
- Art. 150-0 B *ter* CGI *Report d'imposition* oder:
« Stundung der Besteuerung »
 - Feststellung d. fiktiven Veräußerungsgewinns i. Zpkt. d. Einbringung
 - Veräußerungsgewinn = Differenz aus Anschaffungspreis d. *eingebachten* Anteile und Wert i. Zpkt. d. Anteilstauschs
 - Anmeldung i.R.d. Einkommensteuererklärung des Kalenderjahrs der Einbringung
 - Stundung d. auf Zeitpunkt d. Einbringung ermittelten Steuer bis zur tatsächlichen Realisierung eines Veräußerungsgewinns.
 - Auslöser: Veräußerung d. *eingebachten* (innerhalb von drei Jahren nach Einbringung) oder d. *erhaltenen* Holding-Anteile

Besteuerung des Einbringungsgewinns bei Umstrukturierung (Anteilsübertragung auf Holding)

- Art. 150-0 B CGI *Sursis d'imposition* oder: « Aufschub der Besteuerung »
 - **keine beherrschende Gesellschafterstellung** des Einbringenden
 - wird regelmäßig bei Übertragung auf Familienholding nicht erfüllt sein, sodass Art. 150-0 B *ter* CGI greift
 - **keine Besteuerung** d. Einbringungsgewinns **bei späterer schenkweiser Übertragung** d. i.W.d. Anteilstauschs erhaltenen Anteile
 - es sei denn, dass Beschenkter seinerseits beherrschende Stellung in Gesellschaft
 - (In diesem Fall trafen diesen erneut Behaltensfristen, nach deren Ablauf Steuerfreiheit hinsichtl. d. Einbringungsgewinns erreicht werden kann)
- Art. 150-0 B *ter* CGI *Report d'imposition* oder: « Stundung der Besteuerung »
 - **beherrschende Gesellschafterstellung** des Einbringenden in Holding:
 - wenn Gesellschafter zusammen mit anderen Familienangehörigen in aufsteigender oder absteigender Linie od. zusammen mit Geschwistern über Mehrheit der Stimmrechte und Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft verfügt oder
 - wenn mit anderen Gesellschaftern entsprechende Absprachen zur Stimmrechtsbindung getroffen sind oder
 - *de facto* eine konzertierte Stimmabgabe festgestellt werden kann

Besteuerung des Einbringungsgewinns bei Umstrukturierung (Anteilsübertragung auf Holding)

- Gemeinsame Voraussetzung für Aufschub (Art. 150-0 B) und Stundung (Art. 150-0 B *ter*) des Einbringungsgewinns:

Einbringung der Anteile in körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaft



Besteuerung des Einbringungsgewinns bei Umstrukturierung (Anteilsübertragung auf Holding)

- Eignung der GmbH & Co. KG als Familien-Holding aus französischer Sicht?
 - Besteuerung der Kommanditgesellschaft im französischen Recht:
 - Rechtsformvergleich nach ausschl. gesellschaftsrechtlichen Kriterien: KG entspricht *Société en commandite simple* (SCS)
 - **Hybride Besteuerung** der SCS in Frankreich:

Komplementär

Gewinnermittlung und Besteuerung nach **EST**-Gesichtspunkten

Steuersubjekt:
Komplementär/ **Ges'ter**

Kommanditist

Gewinnermittlung und Besteuerung nach **KSt**-Gesichtspunkten

Steuersubjekt:
Kommanditgesellschaft

➔ Hinsichtlich Gewinnbeteiligung des Kommanditisten ist die SCS (u. dementspr. auch die KG) **körperschaftsteuerpflichtig**

Besteuerung des Einbringungsgewinns bei Umstrukturierung (Anteilsübertragung auf Holding)

- Eignung der GmbH & Co. KG als Familien-Holding aus französischer Sicht?
 - Für Anwendung der Art. 150-0 B und 150-0 B *ter* CGI nicht ausschlaggebend, wie ausländische KG in Frankreich besteuert würde
 - sondern ausschlaggebend: **effektive Besteuerung** der KG in ihrem **Sitzstaat**
 - Option zur KSt in Deutschland verbietet sich zwecks Vermeidung von Exit tax beim Wegzug von Gesellschaftern
 - Folge der Einbringung von GmbH-Anteilen des FR-Ges'ters in KG: Besteuerung des Einbringungsgewinns:
 - Flat tax 12,8 % + SV-Beiträge
18,6 % = 31,40 %
 - oder
 - Progressionstabelle + SV-Beiträge 18,6 %
 - Ergebnis: Eignung der (GmbH & Co.) KG als Familienholding anhand Erträglichkeit der Steuerlast im Einzelfall zu beurteilen

Verschonung von Erbschaft- und Schenkungsteuer

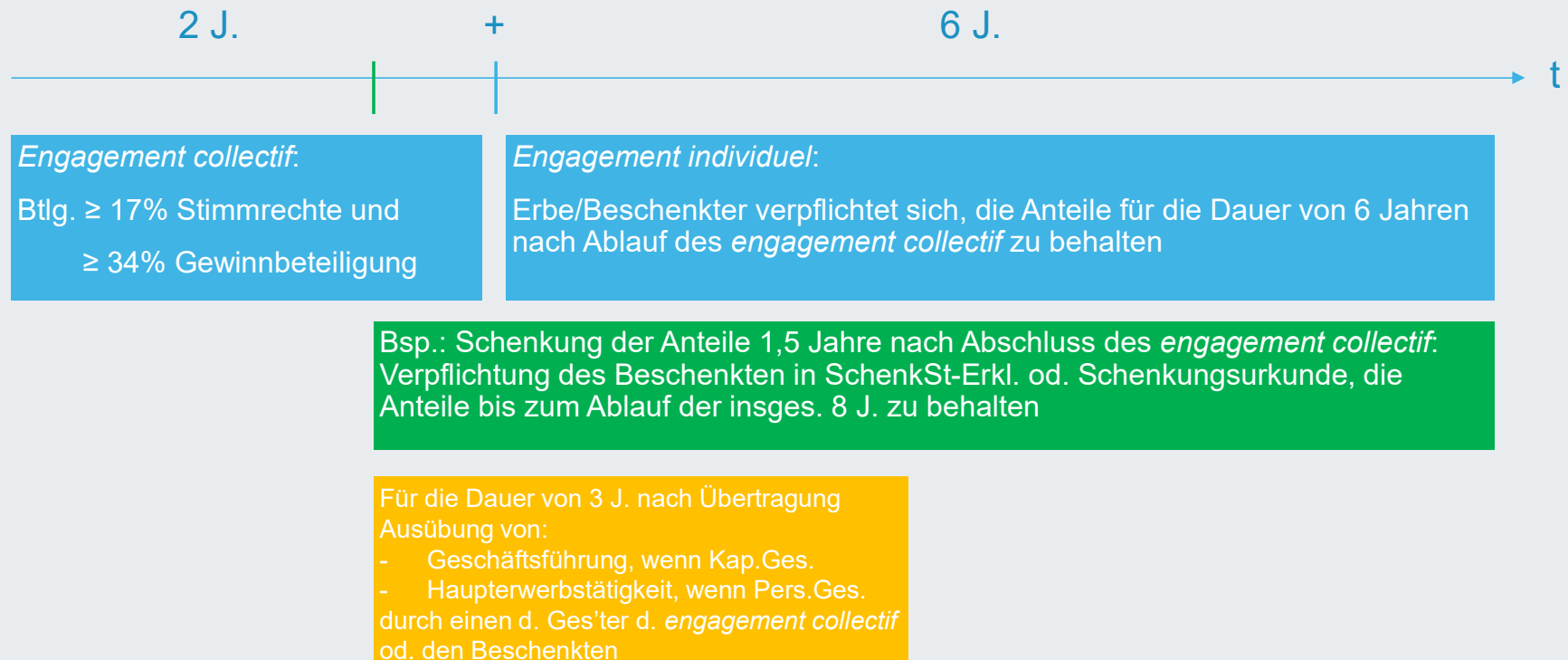
Pacte Dutreil, Art. 787 B CGI

- Verschonung von 75 % des Werts
- von Anteilen an überwiegend gewerblich aktiven Gesellschaften
- inkl. aktiver Holdings: +, wenn Btlg. der Holding an ihrerseits gewerblichen Gesellschaften > 50% d. Aktiva + ansonsten bei aktiver Leitung der Unternehmensgruppe als Haupttätigkeit verbunden mit Erbringung diverser Leistungen verwaltungstechnischer, finanzieller, buchhalterischer Art usw. inkl. der Vermietung von Betriebsmitteln und -grundstücken
- seit 21. Februar 2026 Ausschluss schädlichen Verwaltungsvermögens wie:
 - u.a. Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe/Boote, Wohnungen das nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dient (z.B. Kfz eines Fahrdienstanbieters)

Verschonung von Erbschaft- und Schenkungsteuer

Pacte Dutreil, Art. 787 B CGI

- *Pacte Dutreil* deshalb, weil Vereinbarung der Gesellschafter, Anteile nicht zu veräußern



Verschonung von Erbschaft- und Schenkungsteuer

Pacte Dutreil, Art. 787 B CGI

- Eignung der GmbH & Co. KG als Familien-Holding aus französischer Sicht?

Für die Dauer von 3 J. nach Übertragung Ausübung von:

- **Geschäftsführung**, wenn **Kap.Ges.**
 - **Haupterwerbstätigkeit**, wenn **Pers.Ges.**
- durch einen d. Ges'ter d. *engagement collectif* od. den Beschenkten

- Wir erinnern uns: - Familienmitglieder = Kommanditisten
 - Gew.btlg. des Kommanditisten wird nach KSt-Gesichtspunkten besteuert
 - Steuersubjekt ist im frz. Recht die KG
 - GmbH & Co. KG ist für Zwecke der Besteuerung in Frkr. als KSt-pflichtige Gesellschaft einzuordnen
- ➡ Kommanditist muss Geschäftsführung in KG innehaben

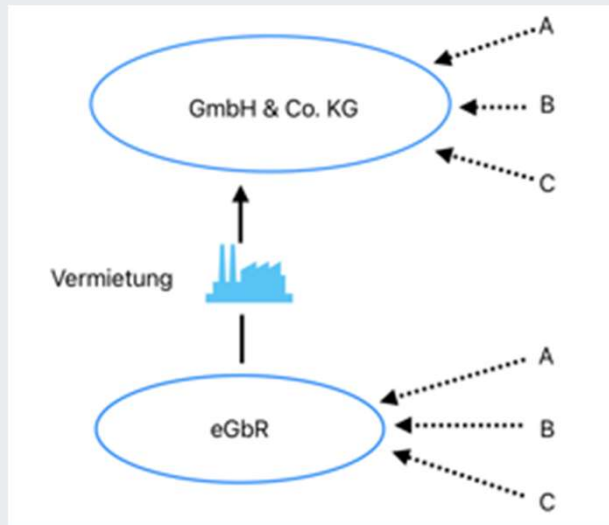
Verschonung von Erbschaft- und Schenkungsteuer

Pacte Dutreil, Art. 787 B CGI

- Eignung der GmbH & Co. KG als Familien-Holding aus französischer Sicht?
 - Kommanditist muss Geschäftsführung in KG innehaben:
 - § 164 HGB ist dispositiv, sodass Geschäftsführungsaufgaben dem Kommanditisten übertragen werden können, Vertretungsbefugnis jedoch nicht
 - Problem: Übertragbarkeit des im HGB verankerten Konzepts der Trennung von Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft nach außen ins französische Recht?
 - ➔ Nach französischem Rechtsverständnis bedeutet Geschäftsführung stets (auch) Vertretung der Gesellschaft nach außen
 - ➔ Voraussetzungen des Pacte Dutreil folglich nicht erfüllt m.d.F. voller Versteuerung der Anteile mit frz. ErbSt
 - ➔ Falls Geschäftsführung ohne Vertretungsmacht ausreichend, Folgeproblem d. Begründung einer GF-Betriebsstätte in Frankreich

Fallbeispiel Betriebsaufspaltung

Ziel: Inanspruchnahme der Verschonungsregel des Art. 787 B CGI (Dutheil)



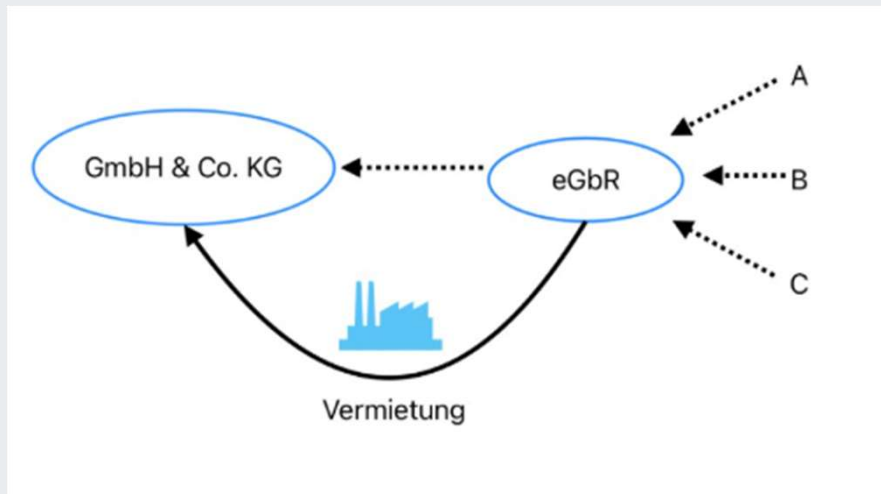
- A und B sind in Dtl. ansässig, C in Frkr.
- Wesentlicher Vermögensgegenstand ist das Betriebsgrundstück, welches von eGbR an KG vermietet wird

- Problem: Französisches Steuerrecht kennt kein Sonderbetriebsvermögen
- Betriebsgrundstück ist aus frz. Sicht Privatvermögen
- Privatvermögen kommt nicht in Genuss der Verschonungsregel des Art. 787 B CGI

 Unternehmensnachfolge
in einer deutsch-französischen
 BUSE  Unternehmerfamilie

Fallbeispiel Betriebsaufspaltung

Ziel: Inanspruchnahme der Verschonungsregel des Art. 787 B CGI (Dutheil)



Lösung (?):

- Einbringung der KG-Anteile in eGbR (Einbringungsgewinn, Besteuerung (?))
- eGbR wird zur grds. *Dutheil*-fähigen Holding
- Betriebsgrundstück wird Betriebsvermögen
- Problem: C muss Haupterwerbstätigkeit in Holding ausüben
- Hierzu muss GbR vermögensverwaltenden Charakter aufgeben
- GbR wird zur oHG

Kontakt

- Oliver Stein
Rechtsanwalt & Avocat
- o.stein@buse.de
- Bureau Stuttgart
+49 711 22 498 24
- Bureau Strasbourg
+33 390 22 13 00

